

Satzung des Willkommens-Teams Ellerau e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Willkommens-Team Ellerau“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ellerau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Ellerau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Begleitung und damit die Förderung der Integration von Asylbewerber/innen und Flüchtlingen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Begrüßung der zugewiesenen Asylbewerber/innen und Flüchtlinge,
 - b. Unterstützung bei der Orientierung und beim Einleben in der Kommune,
 - c. Vermittlung in zielgruppenspezifische und allgemeine Angebote in der Kommune,
 - d. zur Verfügung stehen als Gesprächspartner/in in Alltagsfragen,
 - e. Unterstützung bei der Integration in Ellerau.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen sind und werden Personen, Initiativen oder Vereinigungen, die extremistischen Parteien, Organisationen oder Gruppierungen angehören oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen und/oder Handlungen in Erscheinung getreten sind.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter/innen zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss er gegenüber dem Antragsteller/der Antragstellerin nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
 1. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

2. mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht gezahlt hat.
3. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
4. Der Vorstand ist berechtigt, auch form- und fristwidrige Kündigungen anzunehmen.
5. Beiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Absprache zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen und regelmäßig seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Unterschieden wird dabei zwischen Fördermitgliedern, deren jährlicher Beitrag im Voraus fällig wird, und aktiven Mitgliedern, deren Mitgliedsbeitrag nachweislich durch die Übernahme von Aufgaben im Sinne des Vereinszwecks abgegolten ist.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Fördermitglieder wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und bis zu zwei Beisitzer/innen.
Die Vorsitzenden und der/die Kassenwart/in bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (2) Die Vorsitzenden und der/die Kassenwart/in sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d. Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 Bestellung des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur aktive Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines/seiner Nachfolgers/Nachfolgerin im Amt.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln und nacheinander gewählt.
Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten mit gleich vielen Stimmen wird eine Stichwahl durchgeführt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wird durch die verbleibenden Mitglieder des Vorstands ein aktives Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers/der Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Der/Die Kassenprüfer/in hat/haben jederzeit das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu prüfen. Eine Überprüfung ist mindestens ein Mal jährlich vorzunehmen. Über die Prüfungsergebnisse hat/haben er/sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) **Der/Die Kassenprüfer/in wird/werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleibt/bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist möglich. Der/Die Kassenprüfer/in darf/dürfen nicht dem Vorstand angehören.**

§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands werden schriftlich protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer/der Protokollführerin sowie von der/dem Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- (1) Änderungen der Satzung,
- (2) Erlass einer Beitragsordnung,
- (3) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (4) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- (5) Bericht über den Stand und Beratung der Planung der Arbeit,
- (6) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans,
- (7) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- (8) Bericht des Kassenprüfers/der Kassenprüferin/der Kassenprüfer,
- (9) Entlastung des Vorstands,
- (10) Auflösung des Vereins.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens ein Mal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, wird vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist zwei Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung inkl. Anlagen zur Tagesordnung.
- (2) Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung zur Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- (3) Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Ladungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.

§ 16 Durchführung von Abstimmungen auf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstands, bei seiner/ihrer Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, die Abberufung des Vorstands, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder der Beendigung aus anderen Gründen sind der/die Erste Vorsitzende des Vorstands und der/die Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Ellerau, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken gemäß § 2 zu verwenden.

Ellerau, 10. Mai 2016

Unterschriften der Gründungsmitglieder: